

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

14. Dezember 2020

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Spenderschachtel aus Karton (282 mm x 380 mm x 380 mm) zur Befüllung mit 100 laufenden Metern aufgerolltem rotem NovaProTect-Oberflächenschutznetz zuzüglich des Rollkerns aus Pappe in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die NOVANET Kunststoff GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 17. Juni 2019 eine Entscheidung über die Einordnung Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin produziert und veräußert Oberflächenschutznetze. Sie gibt an, die Oberflächenschutznetze dienen u.a. zum Schutz von Getriebeteilen. Der Karton sei ein „Dispenserkarton“, d.h. das Netz verbleibe im Karton, da es so leichter abgezogen werden könne. Die Oberflächenschutznetze würden an Händler und an großgewerbliche Endverbraucher geliefert.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin beispielhaft einen Karton samt Inhalt sowie Produktinformationen zu verschiedenen NovaProTect-Oberflächenschutznetzen übersandt.

Mit Nachricht vom 13. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei. Am gleichen Tag hat die Antragstellerin auf Aufforderung der Zentralen Stelle bestätigt, dass über das übersandte Muster entschieden werden solle.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag näher beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte Spenderschachtel aus Karton (282 mm x 380 mm x 380 mm) zur Befüllung mit 100 laufenden Metern aufgerolltem rotem NovaProTect-Oberflächenschutznetz („**Prüfgegenstand 1**“) sowie der Rollkern aus Pappe („**Prüfgegenstand 2**“, gemeinsam auch **Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind in ihrer Gesamtheit zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit 100 laufenden Metern rotem NovaProTect-Oberflächenschutznetz („**Oberflächenschutznetz**“) befüllten (Prüfgegenstand 1) bzw. unwickelten (Prüfgegenstand 2) Prüfgegenstände sind eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C301/14, Rn. 47).

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit dem Oberflächenschutznetz als Ware. Der Prüfgegenstand 1 dient dessen Aufnahme und Handhabung. Der Prüfgegenstand 2 dient ebenfalls der Handhabung, indem er die Entnahme des Oberflächenschutznetzes aus dem Prüfgegenstand 1 unterstützt.

2. Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit den Oberflächenschutznetz eine Verkaufseinheit aus Ware (Oberflächenschutznetz) und Verpackung (Spenderschachtel aus Karton zuzüglich Rollkern aus Pappe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Oberflächenschutznetze dienen der Verpackung insbesondere von stoß- kerb-, kerb-, kratz- und scheuerempfindlichen Teilen. Aufgrund ihrer Flexibilität eignen sie sich für unterschiedlichste Werkstücke.

Für Oberflächenschutznetze existiert im Katalog kein Produktblatt.

Verpackungsmaterial ist zwar vom Produktblatt 22-000-0550 für Umzugskartons, Umzugsmaterial in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) erfasst. Auch werden Oberflächenschutznetze von Umzugsunternehmen eingesetzt. Oberflächenschutznetze waren jedoch nicht Gegenstand der Analyse der GVM, die dem Produktblatt 22-000-0550 zugrunde liegt, so dass eine unmittelbare Anwendung des Produktblattes 22-000-0550 ausscheidet.

Das Produktblatt 22-000-0550 kann auch nicht entsprechend auf Oberflächenschutznetze als Produkt angewendet werden. Die typischen Nutzer von Oberflächenschutznetzen unterscheiden sich deutlich von denjenigen von Umzugskartons und Umzugsmaterial. Umzugsunternehmen haben als Nutzer von Oberflächenschutznetzen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Verpackungen von Oberflächenschutznetzen als Meterware, deren Gestaltung eine einfache und maßgenaue stückweise Entnahme ermöglicht, werden jedenfalls typischerweise dem Endverbraucher als demjenigen, der das Oberflächenschutznetz in passenden Stücken benötigt, angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Oberflächenschutznetze gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die

Verkaufseinheit aus Ware (Oberflächenschutznetz) und Verpackung (Spenderschachtel aus Karton zuzüglich Rollkern aus Pappe) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Prüfgegenstände fallen bei der mangels direkt oder analog anwendbarem Produktblatt vorzunehmenden Betrachtung des Gesamtmarktes von Oberflächenschutznetzen nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Nutzer von Oberflächenschutznetzen sind insbesondere die Möbelindustrie, Möbelhändler, Möbeltischler und Drechsler, Speditions- und Umzugsunternehmen, Automobilhersteller und Automobilzulieferer, die Fahrradindustrie sowie die feinmechanische und die sanitärkeramische Industrie. Zwar nutzen auch Privathaushalte und Handwerksbetriebe, auf die das Mengenkriterium des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG Anwendung findet, Oberflächenschutznetze. Es überwiegt – auch bei kleineren Füllgrößen – jedoch der Anfall bei großgewerblichen Anfallstellen und in der Industrie.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



